Messstellenrahmenvertrag

zwischen

Messstellenbetreiber/Messdienstleister,
«Strasse», Hausnr.
«PLZ Ort»
nachfolgend „Messstellenbetreiber“ bzw. „Messdienstleister“ genannt

und

Stadtwerke Wertheim GmbH
Mühlenstraße 60
97877 Wertheim
nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation (Marktpartneridentifikationsnummer)

	Sparte Strom	**Sparte Gas**
Netzbetreiber:	□□□□□	□□□□□
Messstellenbetreiber:	□□□□□	□□□□□
Messdienstleister:	□□□□□	□□□□□

Besondere Vereinbarungen:

_____
_____
_____
_____

Vertragsnummer: □□□□□

1. Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages

1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE), einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und das Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GaBi Gas) der Bundesnetzagentur.

1.2 Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs i. S. d. § 3 Nr.26b EnWG und gegebenenfalls der Messung i. S. d. § 3 Nr.26c EnWG in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers.

1.3 Dieser Rahmenvertrag ist anwendbar für:

- den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für Messstellen nach § 9 Abs. 1 MessZV,

- den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für elektronisch ausgelesene Messstellen nach § 9 Abs. 2 MessZV,

- den Messstellenbetrieb, wenn mit der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers ein anderer als der Messstellenbetreiber beauftragt wurde (§3 Abs. 2 MessZV). In diesem Fall entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen dieses Vertrages, die ausschließlich die Messung betreffen.

1.4 Dieser Rahmenvertrag ist nicht anwendbar, wenn für Messstellen ausschließlich die Messung vorgenommen werden soll. In diesem Fall ist der Messrahmenvertrag als gesonderter Vertrag abzuschließen.

1.5 Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die sogenannte "Powerline Communication" gemäß §4 Abs. 7 MessZV. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Messeinrichtung:
Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen sowie ggf. Verbindungsleitungen, Klemmen zwischen den einzelnen Messeinrichtungen und ggf. Isolierstoffmontageplatten, soweit sie nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.

2.2 Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:
Messeinrichtung, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.

2.3 Messung:
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

2.4 Werktag:
Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

3. Anforderungen an die Messeinrichtung

3.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen sowie den individuell für die Messstelle festgelegten technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) entsprechen.

3.2 Die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere dem FNN-Regelwerk bzw. dem DVGW-Regelwerk in Ihrer jeweils gültigen Fassung) und den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (**Anlage 2.1 bzw. 2.2)** und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität (**Anlage 1**) genügen. Sie muss darüber hinaus eine Messung nach Ziff. 10 ermöglichen.

3.3 Messeinrichtungen dürfen vom Messstellenbetreiber nur verwendet werden, wenn diese keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

4. Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers ggf. Messdienstleisters

4.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.

4.2 Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dass an Stelle der Übermittlung der Textform, der Messstellenbetreiber bei der Anmeldung versichert, dass ihm die Beauftragung durch den Anschlussnutzer vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messstellenbetreiber den Nachweis der Beauftragung zu führen.

4.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat, bedarf es für die Wirksamkeit der Anmeldung des Wechsels des Messstellenbetreibers einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem bisherigen Messstellenbetreiber zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels.

4.4 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber

- in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung darüber nachweisen muss - falls erforderlich - Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
- in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist,
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Verzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen,

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten bzw. instandgehalten werden.

Entsprechende Sachkundenachweise sind insbesondere erforderlich für Messstellen, die z. B. in explosionsgeschützten Räumen, offenen Mittelspannungsschaltanlagen oder ähnlicher Umgebung vorhanden sind, für die besondere Vorschriften gelten. Auch die Einhaltung geltender arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen sind Aufgabe des Messstellenbetreibers.

5. Vertragliche Messstellen und deren An- und Abmeldung

5.1 Die Prozesse im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb/Messung erfolgen unter Einhaltung der Vorgaben nach **Anlage 1**.

Installation der Messeinrichtungen

Wird das Messgerät nicht elektronisch ausgelesen und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt (Messdienstleister), darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.

6.1 Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest.

6.2 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

6.3 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in **Anlage 3.1 bzw. 3.2** geregelt.

7. Wechsel des Messstellenbetreibers

7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, soweit sie verfügungsberechtigt sind - insbesondere den Zähler, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen - vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.

7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs, soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Ziffer 7.1 keinen Gebrauch macht, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem vom neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden und sichergestellt ist, dass der neue Messstellenbetreiber die von ihm ausgebauten technischen Einrichtungen sorgfältig aufbewahrt und diese gegen Beschädigung und unberechtigten Zugriff Dritter sichert.

7.3 Verzichtet eine Vertragspartei auf ihr Recht zum Ausbau nach Ziff. 7.2 oder erfolgt der Ausbau nicht rechtzeitig und ist dies von ihr zu vertreten, ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt, die bisherige Messeinrichtung unter Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs.2 Nr.2 b) MessZV auszubauen. Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausbaus unter Beachtung der betreffenden Vorgaben der einbezogenen Abwicklungsregeln (**Anlage 1**) mit.

7.4 Erfolgt ein Ausbau, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine Messeinrichtung, die den Anforderungen in Ziffer 3 genügen muss, an der Messstelle, für die er den Messstellenbetrieb durchführt, auf eigene Kosten einzubauen.

7.5 Das Recht des Netzbetreibers, auf eigene Kosten (zusätzliche) Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.

7.6 Ein ordnungsgemäßer und lückenloser Übergang des Messstellenbetriebs ist von den beteiligten Messstellenbetreibern zu gewährleisten. Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs auf einen dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung vom Messstellenbetreiber abzulesen und dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 1** mitzuteilen.

7.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

7.8 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb endet, ohne dass der betreffende Anschlussnutzer einen Dritten als Messstellenbetreiber beauftragt hat oder dass der Messstellenbetreiber ausfällt und der Netzbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet ist, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung dem Netzbetreiber entsprechend Ziff. 7.1 zum Kauf oder zur entgeltlichen Nutzung anzubieten. Ziff. 7.2 bis Ziff. 7.6 gelten entsprechend.

8. Der Messstellenbetrieb

8.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an den Messstellenbetrieb (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) einzuhalten.

8.2 Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers kann der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen.

8.3 Sofern Plomben des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederverplombung zu sorgen. Die Plombe muss dem Messstellenbetreiber eindeutig zuordenbar sein.

8.4 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, die Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes des Netzbetreibers oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen.

8.5 Der Messstellenbetreiber hat die notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen vorzunehmen, wenn der Netzbetreiber dies von ihm zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verlangt, insbesondere zur Durchführung einer Unterbrechung nach den §§ 17 und 24 der NAV oder den §§ 17 und 24 NDAV. Den Zeitpunkt der Handlung gibt der Netzbetreiber vor; im Falle einer Unterbrechung der Anschlussnutzung ist die Messeinrichtung erforderlichenfalls auszubauen. Der Messstellenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über die Durchführung der Handlung und einen etwaigen Ausbau.

8.6 Sofern der Messstellenbetreiber der Aufforderung nach Ziffer 8.5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, seinerseits die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw.

NDAV ist der Netzbetreiber berechtigt, auch ohne vorherige Aufforderung an den Messstellenbetreiber, die Unterbrechung und einen etwaigen Ausbau vorzunehmen. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und 2.

8.7 Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.

Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

8.8 Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche an den Messeinrichtungen vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptabsperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

8.9 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt im Störungsfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.

Als angemessen gilt:

- bei Lastprofileinrichtungen in Niederspannung bzw. Niederdruck (Arbeits- bzw. Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen,
- bei Lastgangmessungen in der Mittel- und Hochspannung bzw. im Mittel- und Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen,
- in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.

8.10 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.

8.11 Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netzbetreiber.

8.12 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle, der Störungsannahme, der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung und einer etwaigen durch den Messstellenbetreiber oder einen Dritten veranlassten Befundprüfung sowie die schriftlichen Dokumentationen gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9. Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung

9.1 Ist der Messstellenbetreiber nach Ziffer 1.3, Aufzählungspunkte 1 und 2 auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters tätig, für den zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.

9.2 Der Messdienstleister führt die Messung an den vertragsgegenständlichen Messstellen zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die ihm der Netzbetreiber unter Beachtung der §§ 18a und 18b der StromNZV, der §§ 38a und 38b GasNZV, etwaiger Festlegungen durch die BNetzA nach § 13 MessZV oder anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. EEG) vorgibt. Für Messstellen nach §10 Abs.2 und 3 MessZV erfolgt eine viertelstündlich registrierende Leistungsmessung, für Messstellen nach §11, Nr. 2 MessZV erfolgt eine stündliche registrierende Leistungsmessung.

9.3 Auf Anforderung des Netzbetreibers führt der Messdienstleister weitere, für den Netzbetreiber unentgeltliche Messungen zu den jeweils auslösenden Ereignissen nach der GPKE der GeliGas und GaBi Gas in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie etwaigen weiteren vollziehbaren Festlegungen durch die BNetzA durch.

9.4 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle und die Dokumentationen sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

9.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Unplausibilitäten eine Kontrollmessung vom Messdienstleister durchführen zu lassen. Die Kosten trägt der Messdienstleister, sofern die Messung des Messdienstleisters fehlerhaft war, ansonsten trägt der Netzbetreiber die Kosten.

9.6 Auf Wunsch des Netzbetreibers führt der Messdienstleister gegen angemessenes Entgelt weitere Messungen durch.

9.7 Ist bei SLP-Messungen im Sinne von GPKE und GELI-Gas die Messeinrichtung auch nach mehrfachen, dokumentierten Versuchen des Messdienstleisters nicht zugänglich oder nicht erreichbar, ist der Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach vorgesehenem Ablesedatum zu informieren.
Bei den übrigen Messstellen ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren, wenn keine Messwerte verfügbar sind und vom Netzbetreiber Ersatzwerte gebildet werden müssen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei wiederholt erforderlicher Ersatzwertbildung selbst die Messung durchzuführen. Die Kosten trägt der Messdienstleister.

9.8 Der Netzbetreiber ist ausschließlich zur Verwendung solcher Messdaten verpflichtet, die ihm der Messdienstleister nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Beachtung geltender gesetzlicher sowie regulierungsbehördlicher Vorgaben übermittelt hat und die der Netzbetreiber für die Erfüllung seiner entsprechenden Verpflichtungen benötigt.

9.9 Der Netzbetreiber ist für die notwendige Ersatzwertbildung bei fehlenden oder fehlerhaften Messdaten verantwortlich. Darüber hinaus plausibilisiert und archiviert er die ihm vom Messdienstleister übermittelten Messdaten. Die betreffenden Verpflichtungen des Messdienstleisters nach Ziff. 10.16 bleiben hiervon unberührt.

9.10 Die Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Datenübermittlung aus seinem eigenen Rechtsverhältnis mit den betreffenden Anschlussnutzern bleiben unberührt und in dessen eigenem Verantwortungsbereich.

9.11 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

9.12 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend Anlage 1 an den Netzbetreiber weitergeben.

9.13 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleister zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.

9.14 Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbstablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen. In diesem Fall ist der Messstellenbetreiber zur Ablesung verpflichtet.

9.15 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

9.16 Für den Fall von Abrechnungsschwierigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen den Marktpartnern (z. B. Lieferanten, Messdienstleister, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Anschlussnutzer) hat der Messdienstleister die von ihm erfassten Messdaten (Rohdaten) für die Dauer von mindestens sechs Jahren ab Erhebung in geeigneter Weise reproduzierbar zu archivieren (Belegfunktion nach Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

6. Pflichten des Netzbetreibers

6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.

6.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18 b StromNZV, §§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellentreiber/Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.

6.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z. B. zur Ausgestaltung der Messstelle) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.

6.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z. B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ist die Benachrichtigung nicht rechtzeitig möglich, ist die Information nachzuholen.

6.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu erbringen.

7. Ende des Messstellenbetriebs/Messung

7.1 Wechselt an einer vertragsgegenständlichen Messstelle der Anschlussnutzer, endet der Messstellenbetrieb und ggf. die Messung durch den Messstellenbetreiber für diese Messstelle zu dem Zeitpunkt, der sich unter Beachtung der betreffenden Abwicklungsregeln nach Anlage 1 bzw. entsprechender gesetzlicher oder vollziehbarer regulierungsbehördlicher Vorgaben ergibt. Zugleich übernimmt der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb und ggf. die Messung an dieser Messstelle. Auf Verlangen des Netzbetreibers in Textform ist der Messstellenbetreiber in diesen Fällen für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten ab dem Anschlussnutzerwechsel solange verpflichtet, den Messstellenbetrieb und ggf. die Messung an dieser Abnahmestelle gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzusetzen, bis der Messstellenbetrieb und ggf. die Messung auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages des neuen Anschlussnutzers nach § 5 Abs.1 Satz 1 MessZV durch einen anderen Messstellenbetreiber/Messdienstleister erfolgt.

7.2 Ziffer 12.1 gilt nicht, sofern der neue Anschlussnutzer an dieser Abnahmestelle schon vor dem Anschlussnutzerwechsel entweder nachweislich ebenfalls den Messstellenbetreiber/Messdienstleister oder aber einen dritten Messstellenbetreiber/Messdienstleister mit der Durchführung des Messstellenbetriebs und ggf. der Messung an dieser Abnahmestelle beauftragt hat, der einen Messstellenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, in dessen Anwendungsbereich diese Messstelle einbezogen ist.

7.3 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber/ Messdienstleister verpflichtet, dem Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.

7.4 Sofern der Messstellenbetrieb durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messstellenbetreibers endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messstellenbetreibers beauftragt wurde, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.

7.5 Wenn einzelne Messstellen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters wesentlich von den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) abweichen, und der Netzbetreiber nach Änderung der Mindestanforderungen (vgl. Ziffer 14) dem Messstellenbetreiber ausreichend Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen durch diesbezügliche Kündigung dieses Vertrages zu beenden.

7.6 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich, mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.

8. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

8.1 Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

8.2 Der Messstellenbetreiber ist insbesondere verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtbehörden.

8.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an.

8.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

Mindestanforderungen an die Messeinrichtung

8.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG einheitlich für sein Netzgebiet technische Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität (vgl. **Anlage 1**) festzulegen, die vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister einzuhalten sind.

8.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

8.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber/Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.

8.8 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber die notwendigen Anpassungen auf dessen Kosten zu verlangen.

Datenaustausch und Datenverarbeitung

Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber /Messdienstleister erfolgt elektronisch. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 1** festgelegt.

8.9 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.

8.10 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister sind in **Anlage 4** zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.

8.11 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

Haftung

8.12 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

8.13 Ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister auch für die Messung zuständig, haftet er auch für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

8.14 Tritt ein Fall von Ziffer 8.5, 8.6 (Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Messstellenbetreiber) ein, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzforderungen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.

8.15 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigte.

Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

Schlussbestimmungen

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungs-fähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechts-nachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziff. 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.

Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.

Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Ab der Geltung einer solchen Regelung werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet. Bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Wertheim, ..., ...

_____	_____
Messstellenbetreiber	Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Abwicklungsregeln für Messstellenbetreiber-/Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet des Netzbetreibers
Anlage 2.1: Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Elektrizitätsnetz
Anlage 2.2: Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Gasnetz
Anlage 3.1: Freigabe von Messeinrichtungen von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz
Anlage 3.2: Freigabe von Messeinrichtungen von Messeinrichtungen im Gasnetz
Anlage 4: Ansprechpartner Datenaustausch und Messstellenbetreiberwechsel

Anlage 1

Abwicklungsregeln für Messstellenbetreiber-/Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet des Netzbetreibers

1. Vorbemerkung

1.1 Diese Anlage beschreibt Abwicklungsregeln für die Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse für den Anwendungsbereich gemäß Messstellenrahmenvertrag Punkt 1.3. Die Abwicklungsregeln orientieren sich an den Prozessbeschreibungen der BDEW-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM), Kap. 7 für Messstellenbetreiberprozesse in der letzten veröffentlichten Form. Der Netzbetreiber wird die Abwicklungsregeln an die jeweilig neuesten Versionen der BDEW-Richtlinie DuM Kap 7 anpassen, sofern die Änderungen insbesondere vor dem Hintergrund der anreizregulatorischen Rahmenbedingungen mit zumutbarem Kostenaufwand umsetzbar sind.

1.2 Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Voraussetzung für die Aufnahme einer geregelten Marktkommunikation zwischen den Marktpartnern ist die Durchführung einer gemeinsamen Testphase (IT-Systeme).

2. Zuordnungs- und Bestandsliste (vertragsgegenständliche Messstellen)

2.1 Die durch den Messstellenbetreiber/Messdienstleister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Messstellenrahmenvertrages sowie dieser Abwicklungsregeln beim Netzbetreiber angemeldeten Messstellen werden nach der Anmeldungsbestätigung durch den Netzbetreiber zum angemeldeten Übernahmezeitpunkt mit den erforderlichen kundenspezifischen Daten in einer durch den Netzbetreiber geführten Bestandsliste erfasst. Die Zuordnungs- und Bestandsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der jeweils seit der letzten Aktualisierung neu übernommenen oder abgegebenen Messstellen des Messstellenbetreibers /Messdienstleisters aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt dem Messstellenbetreiber /Messdienstleister bei Bedarf die aktualisierte Zuordnungsliste in elektronischer Form zur Prüfung zur Verfügung.

2.2 Sofern der Messstellenbetreiber/Messdienstleister nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Zuordnungs- und Bestandsliste in Textform mit Begründung widerspricht, gelten die übermittelten Zuordnungs- und Bestandslisten als jeweils vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister anerkannt.

2.3 Die Aktualisierung der Zuordnungs- und Bestandsliste durch den Netzbetreiber hinsichtlich der erforderlichen Daten erfolgt mit der Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messung.

Mit der Bestätigung von An- oder Abmeldungen des Messstellenbetreibers /Messdienstleisters durch den Netzbetreiber ist die Zuordnung des Messstellenbetriebs der Messung für die betreffende(n) Messstelle(n) nach Maßgabe des Messstellenrahmenvertrages sowie dieser Abwicklungsregeln für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber/Messdienstleister verbindlich. Die Verantwortung des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters für den Messstellenbetrieb die Messung einzelner Messstellen beginnt bzw. endet zum jeweils durch den Netzbetreiber bestätigten An- oder Abmeldezeitpunkt. Bei einem Gerätewechsel/Geräteübernahme/Gerätenutzung beginnt die Verantwortlichkeit des Messstellenbetreibers zu dem Einbauzeitpunkt seiner Messeinrichtung. Bei Wunsch des Messstellenbetreibers zur Geräteübernahme oder Gerätenutzung geht die Verantwortung zum Zeitpunkt der Vereinbarung über.

3. Anmeldung von Messstellen

3.1 Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister versichert mit der Anmeldung, dass er die Messstelle form- und fristgerecht beim alten Messstellenbetreiber /Messdienstleister gekündigt und dieser ihm die Kündigung zum vorgesehenen Wechseltermin bestätigt hat. Der Netzbetreiber kann eine Kopie der Kündigungsbestätigung verlangen. Dies gilt nicht für solche Messstellen, für die der Netzbetreiber selbst Messstellenbetreiber/Messdienstleister war/ist.

3.2 Die Anmeldung muss unverzüglich jedoch mindestens 11 Werktage vor angemeldeten Übernahmetermin unter Beachtung der elektronischen Form nach Ziffer 12 erfolgen und muss die geforderten Daten gemäß Ziffer 13 insbesondere zur zweifelsfreien Identifizierung des Anschlussnutzers und der Entnahmestelle beim Netzbetreiber beinhalten.

Zur Klärung der für die Anmeldung des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung notwendigen Mussdaten kann eine nicht automatisierte Geschäftsdatenanfrage des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters beim Netzbetreiber erfolgen.

Die Anmeldegründe sind in Ziffer 13 definiert.

Die Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messung kann unbeschadet der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu einem beliebigen Termin unter Beachtung der Fristen erfolgen. Der Beginn des Messstellenbetriebs/der Messung kann nur in die Zukunft angemeldet werden.

Vor der Anmeldung muss im Bedarfsfalle die Geräteübernahme/-nutzung zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber bilateral vereinbart werden.

3.3 Für eine ordnungsgemäße Anmeldung des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung sind außerdem folgende Voraussetzungen seitens des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters zu erfüllen:

- es liegt eine eindeutige Zählpunktidentifizierung gemäß MessZV §5 Abs. 1 vor.
- der jeweils zuletzt meldende Messdienstleister wird als rechtmäßiger Messstellenbetreiber/Messdienstleister akzeptiert.

3.4 Erfüllt die Anmeldung des neuen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters alle o. g. Bedingungen, bestätigt der Netzbetreiber die angemeldete Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung unter Einhaltung der Frist nach § 5, Abs.2 MessZV und unter Verwendung des Datenformates nach Ziffer 12. Der Netzbetreiber teilt in der Bestätigung den Umfang für die von ihm zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen benötigten Messdaten und den Sollablesetermin mit.

3.5 Der Netzbetreiber darf nicht fristgerechte Anmeldungen und Anmeldungen, die anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar sind, zurückweisen. Die Ablehnung hat unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach dem Eingang der Anmeldung zu erfolgen.

Ablehnungsgründe sind in Ziffer 13 definiert.

In diesen genannten Fällen ist die Meldung für diese Messstelle unwirksam. Der Grund der Ablehnung wird vom Netzbetreiber angegeben. Bei Ablehnung der Anmeldung übernimmt der Netzbetreiber im Falle einer neuen Messstelle den Messstellenbetrieb/die Messung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21b EnWG.

3.6 Nach einem bestätigten Messstellenbetreiber-/Messdienstleisterwechsel im Rahmen eines Messstellenbetreiberwechsels oder eines Einzugs sendet der Netzbetreiber eine Abmeldeinformation an den bisherigen Messstellenbetreiber/Messdienstleister. Diese hat unverzüglich nach Bestätigung der Anmeldung des neuen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters zu erfolgen. Die Informationsmeldung umfasst insbesondere den vom Netzbetreiber bestätigten Zeitpunkt der Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messung durch den neuen Messstellenbetreiber/Messdienstleister, damit zugleich den Endzeitpunkt des Messstellenbetriebs/der Messung durch den bisherigen Messstellenbetreibers/Messdienstleister sowie die Identität des neuen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters.

3.7 Der Netzbetreiber überprüft nicht, ob mehrere Anmeldungen zur Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messung an einer Messstelle vorliegen. Im Falle konkurrierender Anmeldungen ist derjenige Messstellenbetreiber/Messdienstleister zum Messstellenbetrieb/zur Messung verpflichtet, dessen Anmeldung zuletzt beim Netzbetreiber eingegangen und von diesen bestätigt worden ist. Der Netzbetreiber berücksichtigt dies bei der Aktualisierung der jeweiligen Zuordnungs- und Bestandslisten.

3.8 Konkurrenzsituationen sind bilateral zwischen den betroffenen Messstellenbetreibern/Messdienstleistern unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Anschlussnutzer zu klären.

4. Abmeldung

4.1 Form- und fristgerechte Anmeldungen eines Messstellenbetreibers/Messdienstleisters zur Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung für Messstellen implizieren die automatische Abmeldung dieser Messstellen aus dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung des bisherigen Messstellenbetreibers /Messdienstleisters. Gesonderte Abmeldungen des bisherigen Messstellenbetreibers /Messdienstleisters solcher Messstellen beim Netzbetreiber sind deshalb grundsätzlich nicht erforderlich.

4.2 Im Übrigen ist die gesonderte Abmeldung von Messstellen insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Vertragsende; neuer Messstellenbetreiber/Messdienstleister unbekannt
- Auszug oder Wechsel des Anschlussnutzers
- Ruhendes Dienstleistungsverhältnis (Ausbau der Messeinrichtung, vorübergehende Stilllegung)

In diesen Fällen hat die Abmeldung unter Einhaltung des Datenformates nach Ziff. 12 unverzüglich nach Kenntnisnahme des Abmeldegrundes durch den Messstellenbetreiber/Messdienstleister jedoch spätestens elf Werktage vor dem Beendigungstermin gemäß Ziff. 13 zu erfolgen.

4.3 Unbeschadet der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen kann das Ende des Messstellenbetriebs/der Messung zu einem beliebigen Termin in der Zukunft erfolgen.

Um eine eindeutige Identifikation der Messstelle sicherzustellen, muss der alte Messstellenbetreiber/Messdienstleister mit der Abmeldung die Zählpunktbezeichnung der Messstelle mitteilen.

4.4 Der Netzbetreiber identifiziert anhand der Abmeldung die betroffene(n) Messstelle(n) und prüft, ob die Messstelle(n) dem alten Messstellenbetreiber/Messdienstleister zugeordnet. ist/sind.

Sofern bis zum bestätigten Beendigungstermin keine Klärung des Folgemessstellenbetriebes/der Folgemessung möglich ist, übernimmt der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb/die Messung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21b Abs. 1 EnWG.

4.5 Der Netzbetreiber übermittelt dem alten Messstellenbetreiber/Messdienstleister unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach Eingang der Abmeldung beim Netzbetreiber eine Bestätigung/ Ablehnung der Abmeldung des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung. Eine automatische Abmeldung des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung findet bei Lieferantenwechsel nicht statt.

Ablehnungen von Abmeldungen hat der Netzbetreiber zu begründen.

5. Übermittlung der Messwerte von SLP-Kunden (MessZV §10 Abs. 1 bzw. MessZV §11 Satz 1 Nr. 1)

5.1 Die Datenübermittlung der Ablesewerte durch den Messdienstleister an den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag nach der Ablesung bzw. 21. Kalendertag nach Sollablesetermin zu erfolgen.

5.2. Der Messdienstleister sichert die Rohdaten, führt eine Plausibilisierung der ab- bzw. ausgelesenen Messwerte mit Hilfe der ihm vorliegenden Messdaten der Messstelle durch und vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode in der aktuellen Fassung bzw. G2000.

Sofern die aus der Messeinrichtung ab-/ausgelesenen Messwerte nicht vollständig vorliegen, bildet der Messdienstleister Ersatzwerte als Vorschlagswert für das Clearing mit dem Netzbetreiber.

5.3 Im Falle der Überschreitung der maximalen Übermittlungsfrist sendet der Messdienstleister eine Informationsmeldung an den Netzbetreiber. Darin informiert der Messdienstleister den Netzbetreiber über den Grund der Fristüberschreitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Messung.

Die Informationsmeldung erfordert keine Antwort des Netzbetreibers. Gemäß § 7 Abs. 2 MessZV ist der Netzbetreiber in diesem Fall berechtigt, den Verbrauch für den Ablese-/ Abrechnungszeitraum im Rahmen einer Ersatzwertbildung zu ermitteln.

5.4 Der Netzbetreiber plausibilisiert die vom Messdienstleister übermittelten Messdaten mit Hilfe der ihm vorliegenden historischen Verbrauchsdaten der Entnahmestelle und bildet bei als gestört oder fehlend gekennzeichneten Messwerten Ersatzwerte.

Stellt der Netzbetreiber eine Unplausibilität der eingegangen Messwerte fest, teilt der Netzbetreiber dies dem Messdienstleister in Textform mit.

5.5 Der Netzbetreiber fordert zusätzliche Messungen nach Ziff. 10.3 des Messstellenrahmenvertrags unter Verwendung des Datenformats wie in Ziff. 12 beschrieben beim Messdienstleister an.

6. Übermittlung der Messwerte für RLM-Kunden Strom (MessZV §10, Abs. 2 und Abs. 3)

6.1 Der Messstellenbetreiber übermittelt werktäglich bis 6:00 Uhr, spätestens 8:00 Uhr die Lastgänge des Zählpunktes an den Netzbetreiber.

6.2. Der Messdienstleister sichert die Rohdaten, führt eine Plausibilisierung der ab- bzw. ausgelesenen Messwerte mit Hilfe der ihm vorliegenden Messdaten der Messstelle durch und vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode in der aktuellen Fassung bzw. G2000.

Sofern die aus der Messeinrichtung ab-/ausgelesenen Messwerte nicht vollständig vorliegen, bildet der Messdienstleister Ersatzwerte als Vorschlagswert für das Clearing mit dem Netzbetreiber.

6.3 Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgang trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber. Sofern beim Zählerwechsel keine Versorgungsunterbrechung erfolgte, sind für den Zeitraum des Zählerwechsels Ersatzwerte nach Ziff. 6.5 zu bilden.

6.4 Ist die Messeinrichtung aufgrund einer Störung der Kommunikationseinrichtung nicht erreichbar, erfolgt in Absprache mit dem Netzbetreiber und Lieferant eine monatliche Auslesung der erfassten Lastgänge.

6.5 Der Messstellenbetreiber bildet ggf. Ersatzwerte nach Metering Code in der aktuellen Fassung, sofern der gestörte Zeitraum der Messeinrichtung 8 Registrierperioden nicht übersteigt. Übersteigt der gestörte Zeitraum 8 Registrierperioden, sind die Ersatzwerte vom Netzbetreiber zu bilden. Der Messdienstleister unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom Messdienstleister unverzüglich, jedoch bis spätestens sechs Werktage nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln.

7. Übermittlung der Messwerte für RLM-Kunden Gas (MessZV §11)

7.1 Der Messstellenbetreiber übermittelt für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich möglichst bis 8:00 Uhr, spätestens bis 10:00 Uhr die Lastgänge des Vor-Gastages an den Netzbetreiber. Zusätzlich übermittelt der Messstellenbetreiber für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich möglichst bis 14:00 Uhr, spätestens bis 15:00 Uhr die Lastgänge von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr des aktuellen Gastages an den Netzbetreiber.

7.2 Der Messdienstleister sichert die Rohdaten, führt eine Plausibilisierung der ab- bzw. ausgelesenen Messwerte mit Hilfe der ihm vorliegenden Messdaten der Messstelle durch und vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode in der aktuellen Fassung bzw. G2000.

Sofern die aus der Messeinrichtung ab-/ausgelesenen Messwerte nicht vollständig vorliegen, bildet der Messdienstleister Ersatzwerte gemäß G 685 als Vorschlagswert für das Clearing mit dem Netzbetreiber.

7.3 Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgang trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber. Sofern beim Zählerwechsel keine Versorgungsunterbrechung erfolgte, sind für den Zeitraum des Zählerwechsels Ersatzwerte nach Ziff. 6.5 zu bilden.

7.4 Ist die Messeinrichtung aufgrund einer Störung der Kommunikationseinrichtung nicht erreichbar, erfolgt in Absprache mit dem Netzbetreiber und Lieferant eine monatliche Auslesung der erfassten Lastgänge.

8. Meldung Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau

8.1 Zur Meldung von Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau verwendet der Messstellenbetreiber die vom Netzbetreiber vorgegebene csv-Datei nach Ziff. 13.

Die csv-Datei ist dem Netzbetreiber spätestens fünf Werktage nach der Montage zuzusenden.

8.2 Erfolgt im Zuge des Messstellenbetreiberwechsel ein Wechsel des Zählers, so erfolgt bei fernablesbaren Zählern oder Zusatzeinrichtungen der Einbau oder Wechsel von Geräten im rechtzeitigen Zusammenwirken zwischen den betroffenen Messstellenbetreiber und unter vollständiger Erfassung des Lastgangs des Ausbaugerätes.

9. Ausbau von Geräten des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers

Sofern der Netzbetreiber bisheriger Messstellenbetreiber ist und keine andere Regelung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber getroffen wurde, baut der Messstellenbetreiber die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Geräte aus. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber unverzüglich über den Ausbau. Die ausgebauten Geräte werden durch den Messstellenbetreiber unverzüglich an den Netzbetreiber zurückgesendet (siehe csv-Datei Ziff. 13).

10. Endgültige oder vorübergehende Stilllegung

Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung der Stilllegung stimmen sich der Messstellenbetreiber/Messdienstleister und der Netzbetreiber bilateral ab.

11. Stammdatenänderungen

11.1 Änderungen von Stammdaten der von ihm verantworteten Messstellen teilt der Messstellenbetreiber/Messdienstleister dem Netzbetreiber in Textform mit.

11.2 Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister bekannte Stammdatenänderungen in Textform mit.

12. Formate

12.1 Die Messdatenübertragung erfolgt im Format MSCONS. Für den Datenaustausch hat der Netzbetreiber ein Postfach gemäß **Anlage 4** eingerichtet.

12.2 An- und Abmeldungen erfolgen im Format CSV mit der Datenstruktur gemäß Ziff. 13. Für den Datenaustausch hat der Netzbetreiber ein Postfach gemäß **Anlage 4** eingerichtet.

12.3 Bestands- oder Zuordnungslisten erfolgen im Format CSV mit der Datenstruktur gemäß Ziffer 13.

12.4 Der übrige Datenaustausch (Stammdatenänderungsmitteilungen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters, Störungsmeldungen) erfolgen formlos in Textform an das E-Mail-Postfach gemäß **Anlage 4**.

13. Tabelle Datenaustauschformat für Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterwechselprozesse

Die csv-Datei in der jeweils geltenden Fassung kann vom Messstellenbetreiber /Messdienstleister vom E-Mail-Postfach gemäß Anlage 4 Ziffer 4.3.1 abgerufen werden.

Anlage 2.1

Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers

1. Allgemeines

Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 3 EnWG sicherzustellen sind. Fester Bestandteil der technischen Mindestanforderungen und Anforderungen an Datenumfang und Datenqualität ist insbesondere auch die BDEW-Richtlinie Metering Code 2006, Ausgabe 2008.

Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen.

Die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.

2. Grundsätzliche Anforderungen

2.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Die in Ziffer 1 genannten Anforderungen des Netzbetreibers sind hierbei vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.

2.2 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.

2.3 Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.

2.4 Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz).

3. Steuereinrichtungen und Schaltzeiten

3.1 Es sind die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schaltzeiten zu realisieren.

Soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, sind die auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Schaltzeiten zu realisieren.

3.2 Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich (z. B. bezüglich der Lastschaltung).

4. Messtechnische Anforderungen

4.1 Eingesetzte Arbeitszähler müssen**,** sofern sie nicht fernabgelesen werden, für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ablesbar sind (keine Tastenbedienung oder rollierende Anzeige). In allen anderen Fällen hat eine Einweisung durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen.

4.2 Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers.

4.3 Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungs-elements (z. B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.

4.4 Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und in höheren Spannungsebenen ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.

4.5. Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen.

4.6 Der Stromverbrauch der Zusatzeinrichtungen ist grundsätzlich durch den Messstellenbetreiber zu tragen.

5. Anforderungen an Betriebsmittel im Netz

5.1 Betriebsmittel im öffentlichen Netz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer verursachen. Es dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind.

5.2 Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Betriebsmitteln im Mittelspannungsnetz beträgt 16 kA.

6. Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit der bundesweit eindeutigen Identifikation, bestehend aus der Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Fabriknummer des Zählers zu kennzeichnen und zu führen, siehe Abbildung 1. Die Liste der Herstellerkennungen wird auf Anforderung durch den Netzbetreiber bereitgestellt.

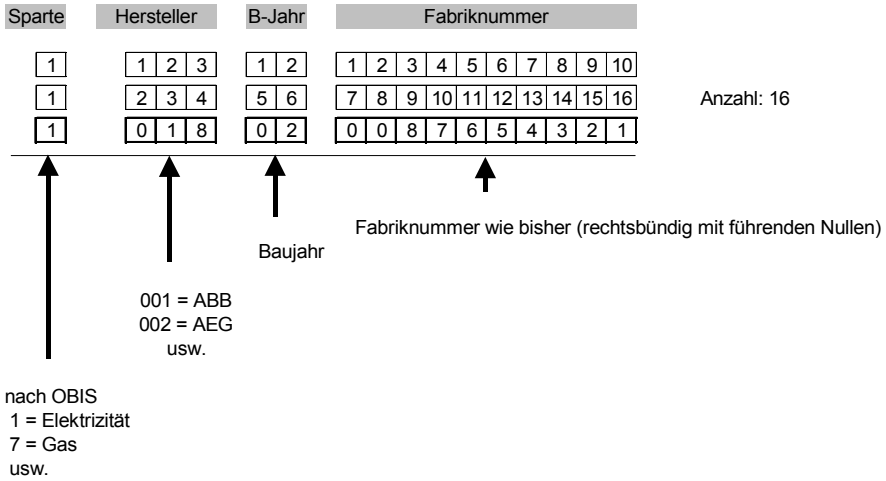

Abbildung 1: Aufbau der Identifikationsnummer

7. Sicherheitstechnische Anforderungen

Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Einbau bzw. Ausbau der Messeinrichtung offene elektrische Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.

8. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Die Übermittlung der Daten erfolgt im Format MSCONS.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Bei Arbeitszählern (Ein oder Zweirichtungszähler) sind je Messung die Stände aller Zählwerke zu übermitteln. Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Zählerstände des Totalregisters/der Totalregister.

OBIS-KZ	Inhalt
1.8.0	Zählerstand Totalregister +A
1.8.x	Zählerstand Tarif x +A
2.8.0	Zählerstand Totalregister –A
2.8.x	Zählerstand Tarif x –A

- Bei Maximumzähler ist zum Zeitpunkt der Messung eine Rückstellung durchzuführen. Es sind je Messung alle Zählwerke, insbesondere auch das Kumulativregister und die Rückstellkennziffer zu übermitteln. Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Totalregister.

OBIS-KZ	Inhalt
0.1.0	Rückstellkennziffer
1.2.0	Zählerstand Kumulativregister +P
1.8.0	Zählerstand Totalregister Bezug +A
1.8.x	Zählerstand Tarif x Bezug +A
2.8.0	Zählerstand Totalregister Lieferung –A
2.8.x	Zählerstand Tarif x Lieferung –A

- Bei Messstellen mit registrierender Leistungsmessung sind mindestens die Lastgänge für Wirkenergie +A, -A und die Lastgänge für Blindenergie +R und –R zu erfassen und zu übermitteln.

OBIS-KZ	Inhalt
1.9.0 (1.29.0)	Lastgang Wirkenergie +A
2.9.0 (2.29.0)	Lastgang Wirkenergie –A
3.9.0 (3.29.0)	Lastgang Blindenergie Lieferung +R
4.9.0 (4.29.0)	Lastgang Blindenergie Bezug -R

Anlage 2.2

Technische Mindestanforderungen (TMA) und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Gasnetz des Netzbetreibers

Allgemeines

1.1 Diese Anlage zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gas-Messeinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 3 EnWG in Ergänzung zum EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern insbesondere G 488, G 491, G 492, G 495, G 685 und G 2000 sicherzustellen sind. Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen sowie für Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.

1.2 Die Regelungen des zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bleiben unberührt. Messeinrichtungen an Netzkoppelpunkten und Messeinrichtungen zur Gasbeschaffenheitsmessung (GBM) sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

1.3 Weitergehende technische Einrichtungen, wie z.B. Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung, die Druckabsicherung, die Druck- /Mengenregelung, oder die ggf. zum Schutz der Gaszähler (z. B. Drehkolben-, Turbinenradgaszähler) vorgeschalteten Erdgasfilter, sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer, speziell in den Technischen Anschlussbedingungen, geregelt.

Grundsätzliche Anforderungen

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.

Sofern nichts anderes geregelt ist, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Netzbetreiber vorgegeben.

Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperatur-bereiche der Messeinrichtungen (insbesondere bei Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort sind sicherzustellen.

Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungs-maßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.

In entsprechenden Einbausituationen ist zusätzlich ein Umfahr- und Abreißschutz zur Sicherung gegen Beschädigungen sicherzustellen. In Gebäuden mit wohn-ähnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten (Raumschall-, Körperschallübertragung bei Trennwänden).

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz). Des Weiteren sind die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage sowie die Vorgaben hinsichtlich des Explosionsschutzes und des Potenzialausgleiches sicherzustellen.

Anforderungen an Messeinrichtungen

Allgemeines

Die Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des letztverbrauchenden Kunden auszurüsten und zu betreiben. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen.

Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z. B. Dichtungen) sicherzustellen.

Die Gestaltung der Messeinrichtung sollte nach Tabelle 1 erfolgen. Die Gestaltung sowie die Auswahl der Gasmessgeräte für die Vergleichsmessung sind vorab mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Tabelle 1 -Richtwerte zu den Auslegekriterien

	Einfachmessung	**Vergleichsmesseinrichtung (z. B. Dauerreihenschaltung)**
Durchfluss Q_N in m_N^3/h (unter Normbedingungen)	< 10 000	≥ 10 000

Bei einer Auslegungskapazität der Anlage ≥ 10.000 m³/h ist eine Vergleichsmessung vorzusehen, bis zum Erreichen der Mengen kann auf den Vergleichszähler verzichtet werden (Passstück).

Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten.

Bei Dauerreihenschaltung sind zwei Messgeräte mit verschiedenen Messprinzipien nach Tabelle 2 (vgl. Ziffer 3.2) einzusetzen. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

Für Messstellen bei nicht SLP-Kunden und/oder Messungen oberhalb 4 bar Betriebsüberdruck sind die Messeinrichtungen so auszustatten, dass eine Überprüfung der Messwerte über Vergleichsverfahren möglich ist. Diese Überprüfung kann z.B. durch die Aufzeichnung verschiedener Impulsausgänge der Messgeräte oder durch Einsatz eines Encoderzählwerkes realisiert werden.

Gaszähler

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen. Die Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse nach DIN EN 10204 - 3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar).

Tabelle 2 -Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Messeinrichtung

Messgerät	**Baugrößen**	**Druckbereich**
Balgengaszähler (BGZ)	≤G 65	ND
Drehkolbengaszähler/ Turbinenradgaszähler (DKZ / TRZ)	>G 65	ND
Drehkolbengaszähler (DKZ)	Gemäß Normung	MD/HD
Turbinenradgaszähler (TRZ)	Gemäß Normung	MD/HD
Wirbelgaszähler (WBZ)	Gemäß Normung	MD/HD
Ultraschallgaszähler (USZ)	Gemäß Normung	MD/HD

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten.

Balgengaszähler

Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Drehkolbengaszähler

Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Alle Drehkolbengaszähler müssen entsprechend ihres Einsatzes über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen. In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler:

- Unabhängig von den unterschiedlichen Einbausituationen muss ein Ablesen des Zählwerks von der, der Wand abgewandten Seite aus, möglich sein.
- Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten.
- Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.
- Es werden zwei separate Impulsgeber im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) sowie einem Encoderzählwerk empfohlen.

Turbinenradzähler

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen und entsprechend ihres Einsatzes über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler:

- Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten.
- Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN.
- Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.
- Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.

Ab einem Betriebsüberdruck größer 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Bd. 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen.

Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.

Als Fehlergrenzen bei der Hochdruckeichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.

Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen

Ab einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Mengenumwertern durch den Messstellenbetreiber zu prüfen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.

Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- bzw. Lastgangmessungen sind zu beachten.

In Ergänzung zur DIN EN 12405 gelten für elektronische Mengenumwerter die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen:

- Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen.
- Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung).
- Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen.

Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach EN 437 programmierbar sein oder als live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll zur Verfügung gestellt werden können.

Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.

Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Zusatzeinrichtungen zur Speicherung von Lastgängen müssen zugelassen sein. Es muss sichergestellt sein, dass in der Zusatzeinrichtung die gesetzliche Zeit abgebildet wird.
Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollten setzbar sein. Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzuhalten.

Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen zur Fernablesung und Direktauslesung über die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schnittstellen und Übertragungsprotokolle verfügen.
Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zulegen.

Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit der bundesweit eindeutigen Identifikation, bestehend aus der Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Fabriknummer des Zählers zu kennzeichnen und zu führen, siehe Abbildung 1. Die Liste der Herstellerkennungen wird auf Anforderung durch den Netzbetreiber bereitgestellt.

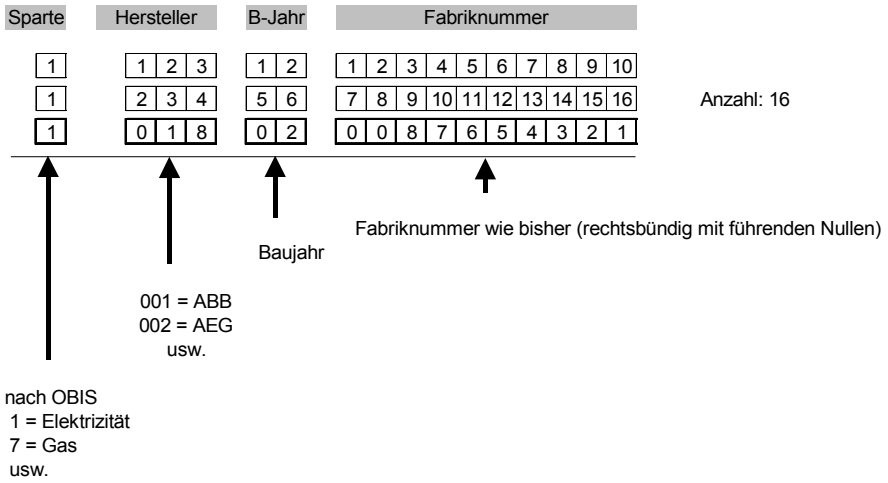

Abbildung 1: Aufbau der Identifikationsnummer

Bezugsdokumente

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005
DIN EN 1359	Gaszähler; Balgengaszähler
DIN EN 1776	Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12261	Gaszähler; Turbinenradgaszähler
DIN EN 12405	Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengenumwerter
DIN EN 12480	Gaszähler; Drehkolbengaszähler
DIN 30690-1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
PTB TR G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
PTB-Prüfregel	Bd.30, Hochdruckprüfung von Gaszählern
DVGW G 485	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)

DVGW G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
DVGW G 488	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung, Betrieb
DVGW G 491	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
DVGW G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 495	Gasanlagen - Instandhaltung
DVGW G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996
DVGW G 685	Gasabrechnung
DVGW G 2000	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Weitere Anforderungen des Netzbetreibers (optional)

STADTWERKE WERTHEIM

Die Energie vor Ort

Anlage 3.1

Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers

Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- DIN (EN)/ VDE Bestimmungen
- VDEW Richtlinien
- PTB Richtlinien
- Anerkannte Regeln der Technik
- Niederspannungsanschlussverordnung - NAV
- Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers
- Bundesimmissionsschutzgesetz

Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber folgende Anforderungen zu erfüllen.

1. Messeinrichtungen in den Spannungsebenen

1.1 Messeinrichtungen in Niederspannung

1.1.1 Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (inklusive der Messeinrichtung) bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Hausanschluss erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des eingetragenen Installationsunternehmens der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers.

1.1.2 Befindet sich zwischen Hausanschluss und Messeinrichtung keine Trennvorrichtung (z. B. Zählervorsicherung), so ist zusätzlich eine schriftliche Errichterbestätigung für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

1.1.3 Eine Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt durch den Netzbetreiber analog den Punkten 1.1.1 und 1.1.2.

1.1.4 Als Errichterbestätigung verwendet der Messstellenbetreiber das Formular „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Unter „auszuführende Arbeiten“ ist „Messstellenbetrieb“ anzugeben. Mit der Unterschrift des Messstellenbetreibers wird die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Messeinrichtung erteilt und sie kann unter Spannung gesetzt werden.

1.2 Messeinrichtungen in Mittelspannung

1.2.1 Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (inklusive der Messeinrichtung) bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Übergabeschalter erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der erforderlichen Errichterbestätigungen.

1.2.2. Befindet sich zwischen Übergabeschalter und der Messeinrichtung keine Trennstelle, so ist eine schriftliche Errichterbestätigung gemäß berufsgenossenschaftlicher Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

1.2.3. Eine Wiederinbetriebnahme am Netzanschlusspunkt nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt durch den Netzbetreiber analog den Punkten 1.2.1 und 1.2.2.

1.3 Messeinrichtungen in Hochspannung

Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen in der Hochspannung sind individuell zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber abzustimmen.

2. Dokumentation

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend der Anforderungen der Anlagen 1 und 4 dieses Vertrages dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.

3. Plombierung

Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen.
Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch (z. B. Klemmdeckel, Zählerplätze). Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.

Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.

Anlage 3.2

Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Gasnetz des Netzbetreibers

Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von gastechnischen Anlagen sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:

- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- DIN (EN)-Bestimmungen
- DVGW Regelwerk, insbesondere TRGI
- TRF bei Flüssiggasanlagen
- PTB Vorschriften
- jeweilige Landesbauordnung
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Bundesimmissionsschutzgesetz

Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber folgende Anforderungen zu erfüllen.

1. Freigabe und Inbetriebnahme der Messeinrichtungen

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage.

Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein eingetragenes bzw. zertifiziertes Installationsunternehmen. Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen, Netzbetreiber oder dem jeweils Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.

Sollte im Rahmen von Umbauarbeiten an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber das Betätigen der Hauptabsperreinrichtung des Hausanschlusses erforderlich sein, so ist vorab eine Anmeldung und nachfolgend eine Fertigstellungsanzeige beim Netzbetreiber erforderlich.

Die Wiederinbetriebnahme der Gasinstallationsanlage hat gemäß DVGW Regelwerk, insbesondere TRGI (G 600) zu erfolgen.

2. Dokumentation

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend der Anforderungen der Anlagen 1 und 4 dieses Vertrages dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.

3. Plombierung

Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen. Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch (z. B. Klemmdeckel, Zählerplätze). Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.

Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.

Anlage 4

Ansprechpartner und Erreichbarkeit

4.1 Angaben und Ansprechpartner Netzbetreiber

Stadtwerke Wertheim GmbH
Mühlenstraße 60
97877 Wertheim

VDEW-Codenummer: 9900678000005 (Marktfunktion Verteilnetzbetreiber)

4.1.1 Messstellenrahmenvertrag Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Carolin Hartmann	09342 / 909-200	
Richard Schaber	09342 / 909-161	richard.schaber@stadtwerke-wertheim.de

Telefax	09342 / 909-202

4.1.2 Messdienstleistung operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Richard Schaber	09342 / 909-161	richard.schaber@stadtwerke-wertheim.de
Telefax	09342 / 909-202	

4.1.3 Messstellendienstleistung operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Richard Schaber	09342 / 909-161	richard.schaber@stadtwerke-wertheim.de
Telefax	09342 / 909-202	

4.2 Angaben und Ansprechpartner Messstellenbetreiber / Messdienstleister

Name / Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

VDEW–Codenummer: _____(Marktfunktion_____)

VDEW–Codenummer: _____(Marktfunktion_____)

4.2.1 Messstellenrahmenvertrag Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Fax		

4.2.2 Messdienstleistung operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

4.2.3 Messstellendienstleistung operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

4.3 Postfächer zur Marktkommunikation

4.3.1 Postfächer des Netzbetreibers

Art des Datenaustausches	E-Mail Adresse
Format MSCONS	edifact@stadtwerke-wertheim.de
Format CSV	
übriger Datenaustausch gem. Anlage 1	

Beim Format MSCONS muss der Betreff die Information „MSCONS“ enthalten. Beim Format CSV beinhaltet der Betreff entsprechend dem Inhalt der Datei eins der folgenden Informationen „MDL Anmeldung“ oder „MDL Abmeldung“ sowie "MSB Anmeldung“ oder „MSB Abmeldung“ oder ggf. "MDL/MSB Anmeldung“ oder „MDL/MSB Abmeldung“

4.3.2 Postfächer des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters

Art des Datenaustausches	E-Mail Adresse
Format MSCONS/CONTRL	messstellenbetreiber@stadtwerke-wertheim.de
Format CSV	
übriger Datenaustausch gem. Anlage 1	